Im Rahmen der Ermittlung der Vergütungen (Leistungspauschalen) für Kurzzeitangebote sind die Regelungen der §§ 57 a und b LRV unter Anwendung der nachfolgenden Regelungen zu berücksichtigen bzw. anzuwenden. Dabei unterscheiden sich die anzuwendenden Ermittlungsregelungen nach der Art des zu vereinbarenden Angebotes:

- Eingestreute Kurzzeitplätze nach § 57 b Abs. 3 LRV (nachfolgend: eingestreute Kurzzeitplätze)
- Ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitplätze innerhalb einer besonderen Wohnform nach § 57 b Abs. 4 LRV

(nachfolgend: ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitplätze)

 Solitäre Kurzzeitangebote (eigenständiges Leistungsangebot ausschließlich mit Kurzzeitplätzen) nach § 57 b Abs. 5 LRV

(nachfolgend: Solitäre Kurzzeit)

I. Ermittlung von Pauschalsätzen für Fachleistungen

Bei der Ermittlung von Pauschalsätzen für Fachleistungen nach § 14 Abs. 1 b) LRV (Personal- und Sachkosten¹) gilt:

(1) Eingestreute Kurzzeitplätze:

Die Pauschalsätze sind für die Gesamtkapazität der Plätze in dem zu vereinbarenden besonderen Wohnform-Angebot mit der Auslastung nach § 22 LRV zu bestimmen. Dabei sind als Divisor alle Plätze, also Dauerwohnplätze (Regelplätze) inklusive der eingestreuten Kurzzeitplätze anzuwenden.

(2) Ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitplätze:

a) Ermittlung der Pauschalsätze für die Regelplätze

Die Pauschalsätze sind für die Regelplätze mit der Auslastung nach § 22 LRV zu bestimmen. Dabei sind als Divisor alle Plätze, also Regelplätze inklusive der ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitplätze anzuwenden.

Durch diese Berechnung werden alle Kosten auf die Gesamtzahl der

¹ Die Verpflegungsaufwendungen sind nicht Teil der Fachleistung der Eingliederungshilfe.

Plätze verteilt.

b) Ermittlung der Pauschalsätze für die ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitplätze:

Die Pauschalsätze sind – mit der ansonsten selben Kalkulation - mit einer für die ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitplätze angemessen niedrigeren Auslastung nach § 57 b Abs. 6 LRV zu bestimmen. Dabei sind als Divisor wiederum alle Plätze, also Regelplätze inklusive der ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitplätze anzuwenden.

Durch diese gesonderte Berechnung wird der niedrigeren Auslastung der ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitplätze Rechnung getragen.

(3) Solitäre Kurzzeit:

Die Pauschalsätze sind mit einer einheitlich zu vereinbarenden Auslastung nach § 57 b Abs. 6 LRV für das Leistungsangebot mit der Gesamtkapazität der Plätze zu kalkulieren.

II. Ermittlung der Wohnkosten und Investitionsbeträge

Die nachfolgenden Berechnungsregelungen sind unter Berücksichtigung der §§ 57a und b LRV notwendig, da bei den vorgenannten Angeboten - im Vergleich zu den allgemeinen Regelungen bei den Besonderen Wohnformen - eine (Co)-Finanzierung der Wohnkosten durch Grundsicherungsleistungen entfällt.

Bei der Ermittlung der Wohnkosten und Investitionsbeträge für Kurzzeitangebote gilt:

(1) Eingestreute Kurzzeitplätze:

- a) Berechnung der Vergütungen für die Regelplätze unter Anwendung des KdU-Tools nach § 56 Abs. 2 LRV:
 - Bei der Ermittlung der Flächen (Reiter A: Flächen) sind die Flächen des eingestreuten Kurzzeitzimmers/der eingestreuten Kurzzeitzimmer als persönlicher Wohnraum (Reiter-Abschnitt: Flächen des Persönlichen Wohnraums inkl. Gemeinschaftsflächen) einzutragen. Dadurch

wird sichergestellt, dass die Kosten der Flächen des/der eingestreuten Kurzzeitzimmer/s dem Kurzzeitgast zugeordnet werden.

- Als Gesamtkapazität (Reiter: Stammdaten) sind alle Plätze, also Regelplätze inklusive der eingestreuten Kurzzeitplätze zugrunde zu legen.
- Bei der Ermittlung ist auf alle Plätze einheitlich die im KdU-Tool hinterlegte Auslastung (derzeit 96,5 %) anzuwenden.
- b) Abbildung der Wohnkosten für eingestreute Kurzzeitplätze in der Vergütung

Da die Flächen für den persönlichen Wohnraum der eingestreuten Kurzzeitplätze nach § 57 b LRV als "Fachleistungsflächen" zu berücksichtigen sind, wenn diese für das Kurzzeitangebot genutzt werden, sind die ermittelten Wohnkosten in diesem Fall wie folgt in der Vergütung zu berücksichtigen:

Die gesamten Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe der angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen nach §§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX werden dem ermittelten Investitionsbetrag für die Fachleistungsflächen zugeschlagen. Dies erfolgt durch die Umrechnung der Kosten für den persönlichen Wohnraum nach dem KdU-Tool. Der sich dadurch ergebene Betrag ist in der Vergütungsvereinbarung auszuweisen (vgl. Anlage zu § 15 Abs. 4 – Mustervergütungsvereinbarung KdU und Investitionskosten, § 3 Abs. 3, 2. Alternative).

(2) Ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitplätze:

- a) Berechnung der Vergütungen für die Regelplätze unter Anwendung des KdU-Tools nach § 56 Abs. 2 LRV:
 - Bei der Ermittlung der Flächen (Reiter A: Flächen) sind die Flächen des Kurzzeitzimmers/der Kurzzeitzimmer als persönlicher Wohnraum (Reiter-Abschnitt: Flächen des Persönlichen Wohnraums inkl. Gemeinschaftsflächen) einzutragen. Dadurch wird sichergestellt, dass

die Kosten der Fläche des/der Kurzzeitzimmer/s dem Kurzzeitgast zugeordnet werden.

- Als Gesamtkapazität (Reiter: Stammdaten) sind alle Plätze, also Regelplätze inklusive der ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitplätze zugrunde zu legen.
- Bei der Ermittlung ist auf alle Plätze einheitlich die im KdU-Tool hinterlegte Auslastung (derzeit 96,5%) anzuwenden.

Über diesen Berechnungsweg werden alle Kosten auf die Gesamtzahl der Plätze verteilt.

- b) Berechnung der Vergütungen für die zum Kurzzeitwohnen genutzten Plätze unter Anwendung des KdU-Tools nach § 56 Abs. 2 LRV:
 - Das Entgelt für die ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitplätze ist (mit den ansonsten selbigen Werten des KdU-Tools nach a.)) mittels einer angemessen niedrigeren Auslastung nach § 57 b Abs. 6 LRV zu bestimmen.
 - Bei der Berechnung ist die Gesamtplatzzahl (Regelplätze und der ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitplätze) zugrunde zu legen.
 - Die Kosten für das Mietausfallwagnis im Reiter B 1 entfallen.

Über diesen Berechnungsweg wird der niedrigeren Auslastung der ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitplätze in ihrer Vergütung Rechnung getragen.

 Abbildung der Wohnkosten für ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitplätze in der Vergütung

Da die Flächen für den persönlichen Wohnraum der ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitplätze als "Fachleistungsflächen" zu berücksichtigen sind, werden die ermittelten Wohnkosten wie folgt in der Vergütung berücksichtigt:

Die gesamten Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe der angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen nach §§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX (Kosten des Mietausfallwagnisses fallen hier

nicht an) werden dem ermittelten Investitionsbetrag für die Fachleistungsflächen zugeschlagen. Dies erfolgt durch die Umrechnung der Kosten für den persönlichen Wohnraum nach dem KdU-Tool, welches mit der niedrigeren Auslastung nach § 57 b Abs. 6 LRV bearbeitet wird. Der sich dadurch ergebene Betrag ist in der Vergütungsvereinbarung auszuweisen (vgl. Anlage zu § 15 Abs. 4 – Mustervergütungsvereinbarung KdU und Investitionskosten, § 3 Abs. 3, 1. Alternative).

(3) Solitäre Kurzzeit:

Die Kosten der Unterkunft bei der Solitären Kurzzeit entsprechen den Investitionskosten und werden für das gesamte Leistungsangebot mit der Gesamtkapazität der Plätze mit einer nach § 57 b Abs. 6 LRV zu bestimmenden Auslastung kalkuliert.

Grundsätzlich **kann** auf eine gesonderte Anwendung des KdU-Tools verzichtet werden. § 42 Abs. 3 Satz 3 SGB XI findet in diesem Fall Anwendung².

Soweit im Einzelfall eine konkrete Ermittlung über das KdU-Tool vorgenommen werden soll, gilt:

- a) Berechnung der Vergütungen für die solitären Kurzzeitplätze unter Anwendung des KdU-Tools nach § 56 Abs. 2 LRV:
 - Bei der Ermittlung der Flächen sind im KdU-Tool (Reiter A. Flächen) die Flächen der Kurzzeitzimmer als persönlicher Wohnraum einzutragen. So wird sichergestellt, dass die Kosten der Flächen der Kurzzeitzimmer in der Angabe gegenüber der Pflegekasse als Kosten der Unterkunft zugeordnet werden.
 - Im Übrigen ist bei der Anwendung des KdU-Tools insgesamt die Atypik des Leistungsangebots zu berücksichtigen.
 - Die Kosten für das Mietausfallwagnis und Mietverwaltung im Reiter B
 1 entfallen (etwaige Aufwendungen in der Wohnraumverwaltung sind

 $^{^2}$ § 42 Abs. 3 S. 2 SGB XI lautet: "Sind in dem Entgelt für die Einrichtung Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Aufwendungen für Investitionen enthalten, ohne gesondert ausgewiesen zu sein, so sind 60 vom Hundert des Entgelts zuschussfähig."

über Regieleistungen abzudecken).

b) Abbildung der Wohnkosten für solitäre Kurzzeit in der Vergütung

Da die Flächen für den persönlichen Wohnraum bei den Solitären Kurzzeitangeboten einheitlich als "Fachleistungsflächen" zu berücksichtigen sind, werden die ermittelten Wohnkosten wie folgt in der Vergütung berücksichtigt:

Die gesamten Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe der angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen nach §§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX (Kosten des Mietausfallwagnisses und Aufwendungen einer Mietverwaltung werden nicht angesetzt) werden dem ermittelten Investitionsbetrag für die Fachleistungsflächen zugeschlagen und nachrichtlich als Betrag für die Pflegekasse in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesen. Dies erfolgt durch die Umrechnung der Kosten für den persönlichen Wohnraum nach dem KdU-Tool.

Die vorgenannten Regelungen sind im KdU-Tool umzusetzen.